

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion DIE LINKE und
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Unterstützung der Gastronomie - Abgesenkten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen um 2 Jahre verlängern, ermäßigten Mehrwertsteuersatz evaluieren und reformieren

Der Landtag stellt fest:

Seit dem 1. Juli 2020 bis Ende 2023 wird der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (z.B. die Kita- und Schulverpflegung) mit Ausnahme der Abgabe von Getränken erhoben. Damit sollte ein Ausgleich für die coronabedingten Einschränkungen geschaffen und die Binnennachfrage gestärkt werden. Neben den Folgen der Coronapandemie stellen die hohen Energie- und Lebensmittelpreise, bei einer gleichzeitig inflationsbedingten Konsumzurückhaltung der Gäste, die Gastronomie vor weitere existentielle Herausforderungen.

Deshalb benötigt die Gastronomie in Brandenburg möglichst frühzeitig Planungssicherheit für die Situation ab 2024, nicht zuletzt aufgrund von Familien- und Betriebsfeiern, die oft viele Monate im Voraus gebucht und entsprechend kalkuliert werden müssen. Kurzfristige Verlängerungen wie vor dem Jahresende 2022 geschehen, erschweren diese Planung erheblich. Ebenso erwarten Kreditinstitute bei Kreditverlängerungen eine Aussage über Umsatz- und Gewinnerwartungen für die nächsten Jahre.

Darüber hinaus würde eine Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent in der Kita- und Schulverpflegung einen Beitrag zur Entlastung der Eltern leisten. Alle Kinder und Jugendlichen sollten sich unabhängig der familiären Situation und des finanziellen Backgrounds der Eltern in den Bildungseinrichtungen gesund, ausgewogen und nachhaltig ernähren können. Als Gesellschaft sollten wir dieser Versorgung die Wertschätzung zukommen lassen, die ihr zusteht und den ermäßigten Steuersatz anwenden. In Deutschland muss jedes Kind die gleichen Chancen auf eine gesunde Entwicklung und Bildung erhalten. Dazu gehört, dass kein Kind mit leerem Magen lernen muss.

Insbesondere im ländlichen Raum sind Restaurants und Wirtshäuser unverzichtbare Treffpunkte von Einwohnerinnen, Einwohnern und Gästen. Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur trägt wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität als Reiseziel für in- und ausländische Gäste bei. Aber auch für die Attraktivitätssteigerung der Innenstädte ist ein vielfältiges gastronomisches Angebot von Restaurants und Cafés unverzichtbar.

Eingegangen: 29.08.2023 / Ausgegeben: 20.09.2023

Gleichzeitig kann es ein wichtiger Faktor zur Förderung von Esskultur sowie von gesunder Ernährung mit frischen Lebensmitteln und regionalen Gerichten sein.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Bundesrat für eine bundesgesetzliche Verlängerung der Gewährung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis Ende 2025 einzusetzen.
2. sich im Bundesrat für eine bundesgesetzliche Verankerung einer Evaluationspflicht des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 UStG bis Ende 2024 einzusetzen.

Begründung:

Nach den vom Statistischen Bundesamt im August 2023 veröffentlichten Umsatzzahlen liegen diese für das Gastgewerbe im ersten Halbjahr 2023 noch immer deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Die Branche steuert auf das vierte Verlustjahr in Folge zu. Von Januar bis Juni betrug der preisbereinigte Umsatzverlust 10,4 Prozent gegenüber 2019 (nominal +9,6 Prozent). Für sich betrachtet liegt der Juni mit einem realen Umsatzverlust von 10,7 Prozent nicht nur unter dem Juni 2019 (nominal +9,6 Prozent), sondern mit real -5,4 Prozent auch unter dem Juni 2022. Noch höhere Verluste für die erste Jahreshälfte verzeichnet das Gaststättengewerbe mit 13,0 Prozent (nominal +8,7 Prozent).

Auch im Land Brandenburg hat sich das Gastgewerbe noch immer nicht von der Coronapandemie erholt. Die preisbereinigten Umsätze lagen im ersten Halbjahr 2023 um mehr als ein Fünftel unter denen von 2019. Aber auch im Vergleich zu den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 liefen die Umsätze in Brandenburg schlechter (-2,1 Prozent gegenüber Vorjahreszeitraum). Besonders das 2. Quartal verlief mit -8,2 Prozent schlecht. Die größten Verluste hat, wie bundesweit auch, das Gaststättengewerbe. Deren preisbereinigte Umsätze waren im ersten Halbjahr 2023 um -6,3 Prozent niedriger als im Vorjahreszeitraum (nominal +2,1 Prozent). Auch hier war der Einbruch im 2. Quartal mit -12,1 Prozent besonders stark.

Die Herausforderungen für die Betriebe könnten kaum größer sein: enorme Kostensteigerungen bei Lebensmitteln, Energie und Gehältern, Arbeitskräftemangel, Tilgung pandemiebedingter Kredite usw. Die Branche hat in erheblichem Maße Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verloren. Diese zurückzuholen und neue zu gewinnen, ist mit hohen Mehrkosten verbunden.

Eine vorübergehende Verlängerung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für die Gastronomie könnte der Branche eine Perspektive schaffen. Darüber hinaus würden sie auch weiterhin die Gemeinschaftsverpflegung entlasten für die derzeit auch der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt. Ansonsten würde zu Beginn des kommenden Jahres bspw. in Schulkantinen das Essen teurer werden, da wieder 19 Prozent statt 7 Prozent Mehrwertsteuer zu zahlen wären. Eine begrenzte Verlängerung würde Zeit schaffen, die Regelungen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz zu reformieren.

Ein Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bedeutet auch eine grundsätzliche Wettbewerbsbenachteiligung innerhalb Europas, da aktuell 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz gewähren - davon in 20 EU-Mitgliedstaaten dauerhaft.

In Zeiten, in denen der Lebensmitteleinzelhandel sowie Supermärkte und Tankstellen ihr verzehrfertiges Angebot „to go“ immer weiter ausbauen und damit klar in Konkurrenz zur klassischen Gastronomie treten, kommt es mehr denn je auf fairen Wettbewerb an. Es wäre widersprüchlich und wettbewerbsverzerrend, frisch zubereitetes Essen in Restaurants und Kantinen ab 1. Januar 2024 wieder mit 19 Prozent zu besteuern, während auf Essen zum Mitnehmen, im Supermarkt oder bei der Essenslieferung weiterhin nur 7 Prozent Mehrwertsteuer erhoben werden.

Dabei sind dies nicht die einzigen Beispiele für widersprüchliche Begünstigungen bei der ermäßigten Umsatzsteuer: so gilt für Kaffeegetränke zum Mitnehmen der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent - ist in einem Getränk jedoch ein Anteil von mindestens 75 Prozent Milch oder Milcherzeugnisse, gilt der ermäßigte Steuersatz. Dies führt dazu, dass ein „Coffee to go“ mit einem Schuss Milch mit 19 Prozent besteuert wird, ein Latte Macchiato „to go“ jedoch nur mit 7 Prozent. Es besteht daher Bedarf, dass der Bundesgesetzgeber die Systematik des ermäßigten Steuersatzes evaluiert und grundsätzlich wettbewerbsfreundlich reformiert.